

Betriebs- und Benutzungsordnung des Wireless LANs der Deutschen Hochschule der Polizei (BBO-WLAN-DHPol)

Aufgrund § 3 Abs. 2 und Abs. 3, § 12 Abs. 1 Nr. 1 DHPolG hat der Senat der DHPol am 25.08.2010 diese Betriebs- und Benutzungsordnung erlassen, die das Kuratoriums in seiner Sitzung am 23.09.2010 gemäß § 36 Abs. 1 DHPolG genehmigt hat.

Inhalt

- § 1 Begriffsbestimmung und Einordnung
- § 2 Einrichtung und Betrieb von Wireless LANs (WLAN), Verantwortlichkeiten
- § 3 Voraussetzungen und Grundsätze für die Benutzung des DHPol-WLAN
- § 4 In-Kraft-Treten

§ 1 Begriffsbestimmung und Einordnung

- (1) Das WLAN (Wireless Local Area Network) der Deutschen Hochschule der Polizei (DHPol) verbindet auf Basis von Funkverbindungen WLAN-Netztechnik (Access-Points) und Computer, die mit WLAN-Interfaces ausgestattet sind (im Allgemeinen Notebooks oder Smartphones mit WLAN-PCMCIA-Karten).
- (2) Das WLAN der DHPol ist über einen Router und 20 Access-Points zu einem dedizierten Rechnernetz verbunden, welches keine Verbindung zum internen und verkabelten Netzwerk (LAN) der DHPol hat. Als zusätzliches Netz ermöglicht es ausschließlich den Zugang zum Internet insbesondere mit mobilen Computern.
- (3) Das DHPol-WLAN innerhalb dessen ein mobiler Client durch einheitliche Betriebs-, Nutzungs- und Sicherheitsbedingungen ohne Umkonfiguration arbeitsfähig ist, wird durch die angeschlossenen Router und Access-Points der DHPol gebildet.
- (4) Die WLAN-Ordnung enthält WLAN-spezifische Regularien für den Betrieb und die Nutzung von WLANs, die in erster Linie aus besonderen Anforderungen an die Netzsicherheit unter Berücksichtigung des einfachen WLAN-Zugangs über die Funkfelder der WLAN-Access-Points (sog. Hot Spots) resultieren. Begegnet werden soll der Gefahr der unberechtigten Nutzung oder Mitnutzung und des Missbrauchs des Wireless LANs der Deutschen Hochschule der Polizei.

§ 2 Einrichtung und Betrieb von Wireless LANs, Verantwortlichkeiten

- (1) Betreiber des DHPol-WLANs ist die Organisationseinheit Hochschulentwicklung-Informationstechnik (HE-IT). Eine Teilverantwortung für lokale Bereiche des WLANs ist bei entsprechenden personellen und technischen Voraussetzungen an IT-Personal anderer Einrichtungen (z. B. lokale Provider) delegierbar
- (2) Die Gesamtverantwortung für den Betrieb und die Gewährleistung der Sicherheit des DHPol-WLANs verbleibt bei HE-IT.

- (3) Die Einrichtung sämtlicher WLANs an der Hochschule, dabei insbesondere die Installation bzw. Veränderung von WLAN-Technik, die Verwendung von Übertragungskanälen, die Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit, liegen im Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich von HE-IT.
- (4) Die Erteilung der Zugangsberechtigung zur Nutzung des DHPol-WLANs erfolgt nach Beantragung und Registrierung der Nutzer durch die Bibliothek der DHPol.
- (5) Der Betreiber des DHPol-WLANs behält es sich vor, zur Gewährleistung der Sicherheit im WLAN die notwendigen Maßnahmen, z. B. die Einführung gesicherter Zugangsverfahren, zu treffen. Aus Sicherheitsgründen behält es sich der Betreiber gleichfalls vor, kurzfristige Sicherheitsmaßnahmen, wie z. B. das Ändern von Keys zur Verschlüsselung der Daten, zu ergreifen.
- (6) HE-IT stimmt Änderungen im Betrieb des DHPol-WLANs mit den lokalen Betreibern ab und informiert die Benutzer in geeigneter Weise (z.B. per E-Mail) so rechtzeitig wie möglich.

§ 3 Voraussetzungen und Grundsätze für die Benutzung des DHPol-WLAN

- (1) Die WLAN-Nutzung ist an einen gültigen DHPol-Account gebunden. Dieser Account wird für die Dauer von 1, 7 oder 30 Tagen nach Registrierung in der Bibliothek gemäß § 2 Abs. 4 eingerichtet.
- (2) Die Nutzung des DHPol-WLANs ist Mitgliedern, Angehörigen und Gästen der DHPol gestattet. Sie erfolgt ausschließlich zu Studienzwecken oder dienstlichen Zwecken.
- (3) Die Nutzerin/Der Nutzer ist für die Sicherheit der an ihm mitgeteilten Daten (z.B. Benutzername, Passwörter, Netz-IDs) verantwortlich. Eine Weitergabe dieser die Netzsicherheit betreffenden Daten ist untersagt.
- (4) Jeglicher Missbrauch von Netzressourcen sowie Verstöße gegen die Netzsicherheit sind untersagt. Verboten ist insbesondere das Abrufen von Internet-Angeboten, die
 - a) zum Hass gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassistische, religiöse oder durch Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass Teile der Bevölkerung oder eine vorbezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden (§ 130 StGB),
 - b) grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder menschenähnliche Wesen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt (§ 131 StGB),
 - c) den Krieg verherrlichen,
 - d) pornografisch sind (§ 184 StGB), offensichtlich geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden,
 - e) Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, in einer die Menschenwürde verletzenden Weise dar-

stellen und ein tatsächliches Geschehen wiedergeben ohne dass ein überwiegendes berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Berichterstattung vorliegt. Eine Einwilligung ist unbeachtlich.

Ausgenommen von o. g. Verboten sind Zugriffe auf Angebote des Internets, die aufgrund dienstlichen Auftrags im Rahmen ausgewiesener spezieller Fortbildungsveranstaltungen, notwendig sind und gegenüber der Präsidentin/dem Präsidenten der DHPol angezeigt wurden.

- (5) Zur Erkennung missbräuchlicher Nutzung muss ein automatisiertes Datenprotokoll über die von Internet- Nutzerinnen und -Nutzern besuchten Seiten geführt werden. Die protokollierten Daten (Benutzerkennung, aufgerufene Websites, Datum und Uhrzeit des Aufrufes) werden nicht zu Verhaltens- und/oder Leistungskontrollen verwendet. Die Aufbewahrungsdauer der Daten beträgt maximal ein halbes Jahr. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist werden die gespeicherten Daten gelöscht.
- (6) Da es sich bei dem DHPol WLAN-Funkmedium um ein sogenanntes „Shared Medium“ (gleichzeitige Nutzung durch mehrere Benutzer) handelt, ist die Zusicherung einer Mindestbandbreite nicht möglich.
- (7) Da bei der geteilten Nutzung eines WLAN-Funkmediums die eingesetzten Schutzmechanismen keinesfalls eine vollständige Sicherheit bieten können, kann ein Missbrauch des WLANs, z. B. durch sog. „Mithören“, nicht absolut ausgeschlossen werden. Sofern für Nutzerinnen und Nutzer ein über die Betreibermaßnahmen hinausgehender Schutz der Daten erforderlich ist, muss die Nutzerin/der Nutzer diesen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Verschlüsselungsverfahren), die vom WLAN-Client bis zur Gegenstelle wirken, selbst realisieren.
- (8) Verstöße gegen die WLAN-Benutzungsordnung führen zum Ausschluss vom WLAN-Betrieb.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Betriebs- und Benutzungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Deutschen Hochschule der Polizei in Kraft.

Münster, den 27.09.2010



Der Präsident der
Deutschen Hochschule der Polizei

Klaus Neidhardt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß Beschluss des Kuratoriums der Deutschen Hochschule der Polizei vom 11. Juni 2007 über die Veröffentlichung von Ordnungen hiermit verkündet.

A handwritten signature in blue ink, reading "Klaus Neidhardt". The signature is written in a cursive style with a prominent initial 'K'.

Der Präsident der
Deutschen Hochschule der Polizei

Klaus Neidhardt